

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 18. Juli 2018

Tagungsort: Gemeinde St. Pantaleon.

Anwesend:

1.	Bürgermeister	DAVID Valentin
2.	Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3.	Gemeindevorstand	MESSNER Hans-Georg
4.	„	SCHMIDLECHNER Josef
5.	Gemeinderat	PABINGER Manfred
6.	„	NEIßL Georg
7.	„	WOHLAND Rudolf
8.	„	GRUBER Thomas
9.	„	GRUBER Harald
10.	„	VEICHTLBAUER Karin
11.	„	EBERHERR Paula
12.	„	DIVOS Hannes
13.	„	ERTL Petra
14.	„	STROHMEIER Manfred
15.	„	HÖFER Gregor
16.	„	MAGES Günter
17.	„	MAGES Philipp
18.	„	JOHAM Friedrich
19.	„	Dr. BINDER Helmut
20.	Ersatzmann/-frau	PABINGER Helga
21.	„	Ing. WALTL Josef
22.	„	DANZER Sigrid
23.	„	GNEIST Daniela
24.	„	KÖCK Astrid

Entschuldigt fehlten:

GV HUBER Michaela
GV TISCH Franz
GV EBERHERR Johann
GR PFAFFINGER Agnes
GR SCHRAM Manuel
GR ÖTZLINGER Isabella

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.05 Uhr

Tagesordnung:

1. 904/ Bericht aus dem Prüfungsausschuss
2. 904/ Kenntnisnahme Prüfbericht Bezirkshauptmannschaft Braunau betreffend Voranschlag 2018
3. 020/ Kenntnisnahme Änderung im Personalbeitrat
4. 904/ Beschlussfassung – Prioritätenreihung für Vorhaben im Außerordentlichen Haushalt
5. 020/ Beschlussfassung Erlassung einer Hundeabgabe-Verordnung
6. 163/ Beschlussfassung Erlassung einer Feuerwehr-Gebührenordnung
7. 010/ Beschlussfassung hinsichtlich Kooperationsräume im Bezirk Braunau
8. 212/ Beschlussfassung weitere Vorgangsweise hinsichtlich Heizung NMS
9. 030/ Beschlussfassung Einspruch RA Priller gegen Baubescheid Walkner
10. 771/ Beschlussfassung Präkariumsvertrag – Stiegl betreffend Badeplatz am Höllerersee
11. 840/ Beschlussfassung hinsichtlich eines Grundstückes an Hr. Mesinovic / Fr. Gneist
12. 841/ Beschlussfassung Übernahme ins Öffentliche Gut – GST 356/2, KG St. Pantaleon (Leiminer / Klickermann)
13. 841/ Beschlussfassung Auflösung Öffentliches Gut Teilstück 1 aus GST 188/2 wegen Veräußerung an Pfarre
14. 031/ Beschlussfassung Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz Veichtlbauer Etappe III – Umwidmung und Bebauungsplan, Infrastrukturkostenvereinbarung
15. Bericht des Bürgermeisters
 - Personelle Veränderungen
 - Information neues Tourismusgesetz
 - Information Vergabe Sanierungsarbeiten Schulküche
 - Sicherung Bahnübergänge
 - Gehsteig Kuglberg
 - Entwässerungsanlage Waidmoos Wassergenossenschaft
 - Alterserweiterte Gruppe Kindergarten und Integration
 - Erweiterung Infrastruktur in Trimmelkam, Grömergründe
16. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 10.07.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.
- Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 23.05.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

1. **904/ Bericht aus dem Prüfungsausschuss**

Der Bürgermeister ersucht den Prüfungsausschussobmann um seinen Bericht.

Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 27. Juni 2018

Der Prüfungsausschuss legt hier erstmals gemeinsam bereits in seiner Sitzung die Prüfungsfeststellungen für den Bericht an den Gemeinderat fest

-Kassaprüfung

Kassaprüfung wurde durchgeführt. Das Ergebnis wurde zur Erkenntnis gebracht. Der Gesamtbestand beträgt -850.272,52 €.

Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegssummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bank-Kontoauszügen und dem Barbestand des Kassabuches überein

-Schulausspeisung –

Für die prüfbeabsichtigten Kalenderjahre 2016 und 2017 wird folgendes festgestellt:

Laut Einnahmen-/Ausgabenrechnung würde der Durchschnittspreis einer Mahlzeit im Jahr 2016 mit € 4,37 und im Jahr 2017 mit € 5,17 kostendeckend sein

Die vorgeschriebenen Tarife sind laut Beschluss des Gemeinderates festgelegt und liegen deutlich unter diesen Durchschnittspreisen - bei Kindergarten- und Schulkindern um die € 2 bei Lehrern und Diakonie um 3,80

Nach Vorliegen einer Kalkulation für einzelne Speisenberechnungen wird sich der Prüfungsausschuss nochmals mit diesem Thema befassen und dem Gemeinderat eine Empfehlung für einen kostendeckenden Portionspreis geben.

Eine Auslagerung der Herstellung der Schulausspeisung wird einhellig nicht befürwortet

-Post-Partner-Stelle

Als Einnahmen werden die von der Post laut Katalog festgelegten Preise pro Bearbeitungszeit bezahlt und machen monatlich ca € 1.000,-- aus

Durch die anteilmäßige Lohnkostendarstellung der Gemeindebediensteten Mayrhofer und Dubsky scheint die Einnahme-Ausgaberechnung aber sehr stark im Minus auf.

Erwähnt wird jedoch, dass die Arbeiten unserer Mitarbeiterinnen für die Post innerhalb des Gemeindedienstes gemacht werden und seit Installierung der Post-Partner-Stelle im Jahr 2004 kein zusätzliches Personal für diesen Bereich aufgenommen worden ist

Hervorzuheben ist vor allem auch die gute Serviceleistung für die Gemeindebevölkerung.

-Versicherungen –

In die Versicherungsakte aller Gebäudeversicherungen wird Einsicht genommen.

Durch den erst kürzlich verursachten Schaden beim Einbruch in den Kindergarten musste festgestellt werden, dass dieser Schadensbereich (Bargeld, Sachwerte) nicht abgedeckt ist.

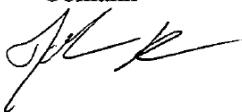
Da die Akten zuletzt 2007 überarbeitet wurden, empfiehlt der Prüfungsausschuss daher die Neubewertung der Versicherungsverträge und fordert eine neue Ausschreibung an die Versicherungsgesellschaften.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am, 18. Juli 2018

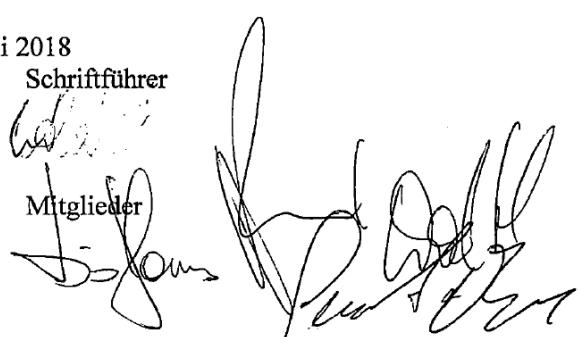
Bürgermeister

Schriftführer

Obmann



Mitglieder



Der Bericht wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2. 904/ Kenntnisnahme Prüfbericht Bezirkshauptmannschaft Braunau betreffend Voranschlag 2018

Bürgermeister- Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau betreffend den Voranschlag 2018 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
 Der Bürgermeister erörtert einige Punkte bzw. Feststellungen näher. Das Thema hinsichtlich Pflegeregress ist jetzt klarer als vorher. Das Thema mit der Abrechnung der KG ist noch abzuklären. Einige Punkte wurden auch nochmals vom Prüfungsausschuss geprüft. Wir haben gewisse Aufgaben zu erfüllen und müssen dafür Beträge leisten. Die Finanzierung Neu ist eine Herausforderung für Gemeinden – Abgangsgemeinden haben es hier sicher künftig schwieriger und sind relativ genau überwacht. Auch wir müssen Kosten im Griff haben.
 Amtsleiter – Einige Punkte müssen wir korrigieren – wichtig ist, dass wir bei den Vorhaben die wir umsetzen eine entsprechende Ausfinanzierung vorgeben können.
 GV Schmidlechner – Die Personalaufwände sind steigend – wir müssen schauen, dass wir diese Kosten im Griff bekommen – wir haben derzeit schon über 35%.

Bürgermeister – Wir mussten 2017 einige Abfertigungen bezahlen – es stimmt wir werden hier schauen, dass die Beträge nicht steigen. Sonderzahlungen wie hohe Abfertigungen müssen wir hier leider bezahlen. Im Bereich Kinderbetreuung haben wir sehr hohe Fixkosten das ist leider so – die Personalzahlen sind hier vom Land vorgegeben.

Bürgermeister – Berichtet von der Abschlussprüfung 2017 durch die BH Braunau – wir erhalten hier einen Bericht.

Amtsleiter – Wir haben unter anderem über den Dienstpostenplan gesprochen.

Der Prüfbericht wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

3. 020/ Kenntnisnahme Änderung im Personalbeirat

Bürgermeister- Während des Mutterschutzes bzw. der Karenzzeit von Melanie Baumgartner kommt Tritscher Kathrin als Mitglied in den Personalbeirat.

4. 904/ Beschlussfassung – Prioritätenreihung für Vorhaben im Außerordentlichen Haushalt

Bürgermeister - Die Vorhaben des AOH sind zu reihen. Nachfolgend eine Reihung – es sind nur jene Vorhaben zu reihen für die es derzeit bereits eine fixe BZ Zusage gibt.

Parkplatz NMS – wir werden hier sogar eine Blecheindeckung erhalten – hier haben Gespräche mit der Firma Stampfl stattgefunden. Wir haben bei der Gemeinde eine Eindeckung mit einer gesandten Pappe. Von der Struktur her ändert sich nichts – sicherer ist es aus der Sicht von Firma Stampfl.

GR Divos erkundigt sich, ob es fix ist, dass die NMS Dachsanierung nächste Woche beginnt.
 Bürgermeister – Ja das ist fix mit Beginn für nächste Woche. Das Problem ist, dass das Blech schon so kaputt ist, es ist unterbei ein Dachpapp und dadurch hat sich das Blech früher zersetzt.

Es wird alles von außen gemacht.

GR Joham – Erkundigt sich nach Schweiß bzw. Flämmarbeiten.

Bürgermeister – Ihm ist nichts bekannt man wird das noch abklären.

GV Schmidlechner – Welches Eindeckmaterial?

Bürgermeister – Weißes Trapezblech wird hier verbaut.

Die Ortsdurchfahrt Riedersbach ist nicht darauf weil hier keine BZ beantragt wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Prioritätenreihung zu beschließen.

Name Vorhaben	Priorität Nr.
Straßenbau	1
Sanierung Dach NMS	2
Adaptierung KDG / Krabbelgr.	3
Parkplatz NMS	4

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

5. 020/ Beschlussfassung Erlassung einer Hundeabgabe-Verordnung

Bürgermeister - Vom Amt der OÖ Landesregierung wurde uns ein Muster einer Hundeabgabe-Verordnung übermittelt. Wir haben bisher diese Abgabe lediglich mittels Hebesatzbeschluss eingehoben. Um hier Rechtssicherheit zu erlangen sollte dies mittels einer eigenen Verordnung geschehen!



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
 Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
 6277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 18.07.2018 mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2 Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung
eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 1,50
b) für jeden sonstigen Hund, je Hund € 30,00

§ 3
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
 - b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
 - (2) Für das Verfahren sin die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBI. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 09.08.2018

abgenommen am: 27.08.2018

Keine Einwendungen

Der Bürgermeister

Die Höhe ändert sich jährlich dann mit dem Beschluss der Hebesätze.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6. **163/ Beschlussfassung Erlassung einer Feuerwehr-Gebührenordnung**

Bürgermeister - Vom Amt der OÖ Landesregierung wurde uns ein Muster einer Feuerwehr-Gebührenordnung übermittelt.

Amtsleiter – Wir haben bisher lediglich eine Tarifordnung zu beschließen. Es ist aber auch eine Feuerwehr-Gebührenordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 18.07.2018, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für St. Pantaleon erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016¹, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr(en)² der Gemeinde St. Pantaleon (im Folgenden kurz: Feuerwehr[en]) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen³. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand⁴ unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

¹ bei Beschluss ab 1. Jänner 2017; wird ein neues Finanzausgleichsgesetz erlassen, ist dieses bei Neuerlassung oder Novellierung der Gebührenordnung zu zitieren.

² gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

³ Die Erforderlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderliche Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. oder ausreichend (geschultes) Personal im konkreten Fall nicht zur Verfügung stehen.

⁴ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts⁵ für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBI. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde⁶ die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

⁵ Dies sind die in der Präambel genannten gesetzlichen Bestimmungen: § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007.

⁶ allgemein der Kostenträger gemäß § 5 Abs. 1 Oö. FWG 2015, dh bei Freiwilligen Feuerwehren die Pflichtbereichsgemeinde

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4 **Berechnungsgrundsätze**

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehalt. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Bestellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Bestellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Bestellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme.

Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.⁷

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.⁸

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.^{9,10}
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Gebührenordnung außer Kraft.¹¹

Angeschlagen am: 09.08.2018

Der Bürgermeister

Abgenommen am: 27.08.2018

⁷ § 198 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) lautet: "Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen." Abgesehen davon, dass die BAO die Lastschriftanzeigen (noch) erwähnt (vgl. § 227 Abs. 4 lit. a und § 228), gestattet sie auch eine von der Bescheidform abweichende bzw. zumindest der Bescheidform vorgelagerte – auch formlose – Einhebung von Abgaben. Mit dieser Bestimmung wird somit die formlose Einhebung mittels Lastschriftanzeige/Zahlungsaufforderung ermöglicht bzw. zumindest klargestellt.

⁸ Feuerwehren sind gemäß § 3 Abs. 1 Oö. FWG 2015 Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerbllich tätig (vgl. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz). Im Sinn dieser Gebührenordnung gebührenpflichtige Leistungen von Feuerwehren unterliegen daher nicht der Umsatzsteuerpflicht.

⁹ Alternativ: „Diese Gebührenordnung tritt am in Kraft.“

¹⁰ Zu beachten ist die Kundmachungsfrist von zwei Wochen (vgl. § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990). In der Folge hat der Bürgermeister die Gebührenordnung unverzüglich der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen (vgl. § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990).

¹¹ nur wenn bereits eine Gebührenordnung existierte, somit **nicht** bei erstmaliger Erlassung der Gebührenordnung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. 010/ Beschlussfassung hinsichtlich Kooperationsräume im Bezirk Braunau

Bürgermeister – Ich habe bereits in der letzten Gemeinderatssitzung darüber berichtet. Die Unterlagen betreffend Kooperationsräume im Bezirk Braunau sowie eine erste Stellungnahme dazu wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Wir wurden bei der Amtsleiter- und Bürgermeisterkonferenz darüber informiert. Wenn ich etwas plane in die Zukunft dann müsste man auch schauen, was künftig machbar ist – dies ist eine reine Aufnahme und es wurde geschaut, welche Veränderungen hier sind. Es wurde nicht auf unseren geographischen Bereich (Grenze Bayern, Salzburg) Rücksicht genommen und auch nicht auf die Entwicklung der Gemeinde in den letzten Jahren. Ein Beispiel war für mich die Erweiterung der Schule Mattighofen, wo diese nunmehr zu klein ist. Die Entwicklung mit dem Land gestaltet sich schwierig – etwa wenn man die Raumbelüftung der Schule anschaut. Bürgermeister nennt einige Beispiele in der Vergangenheit. Entwicklungen sind Momentanaufnahmen und wir haben damit nicht so viel Freude. Wir haben eine Stellungnahme ans Land gesandt und ersucht um einen Termin, dass wir das Vorort mit den Verantwortlichen abklären können. Bürgermeister geht auf die Stellungnahmen der Nachbargemeinden ein. Lochen/Lengau etwa ist nicht einverstanden mit dem Ganzen – es soll überarbeitet werden. Bei uns ist Überackern auch mit dabei – die Entfernung ist hier etwas weit weg. Es sollten die Entfernungen etwas besser abgestimmt werden. Wenn seitens des Gemeinderates noch etwas ergänzt werden soll dann wäre das natürlich gerne möglich. In Summe sagt es aus, was hier gemeint ist. Bevor wir etwas beschließen, sollten wir nähere Infos haben. Was erwartet man vom Kooperationsraum – darüber gibt es keine Antworten. Wir werden betreffend Standesamtsverband Gespräche mit Nachbargemeinden führen. Das man dort und da vermehrt zusammenarbeiten muss ist klar – wir arbeiten jetzt schon zusammen. Schwierig ist es wenn gewisse Positionen nicht mehr besetzt werden können weil man innerhalb der Gemeinde keine Bewerber mehr findet. Derzeit steht keine konkrete Kooperation an.

GR Divos – Dies ist nicht klar ersichtlich, um was es hier geht – ist für mich die Vorstufe einer Gemeindezusammenlegung. Dass Zusammenarbeit in gewissen Bereichen Sinn macht ist klar.

Diskussion über die Definition von Zentralorten – die Anzahl mit 1000 EW wurde vom Land vorgegeben. Ostermiething und wir in St. Pantaleon haben auch mehr als 1000 EW.

GR Pabinger - Wir können auch Zentralraum sein.

GR Joham – Ich kann derzeit nichts damit anfangen – werde dagegen stimmen.

Bürgermeister – Es geht nur darum um den Brief den wir verfasst haben.

GR Pabinger – Mir kommen die Kooperationsräume zu groß vor.

Bürgermeister – wenn wir das so ohne Wiederrede akzeptieren dann könnte das der erste Schritt zu einer Gemeindefusion werden. Bürgermeister erklärt die Situation – es wurde geschätzt, welche Ortschaften hier mehr als 1000 Einwohner haben.

GR Divos – Es geht um das Büro wo die Zentrale ist.

Bürgermeister – Wenn man etwa eine Buchhaltungskooperation macht ist es egal wo das situiert ist. Ich sehe es so als nächsten Schritt zur Zusammenlegung. Nach 2021 wird es vermutlich nach der Wahl eine schärfere Linie geben.

GR Joham – Eine schlechende Gemeindezusammenlegung.

Bürgermeister – Die eine Strömung kommt von Linz und die andere von unten heraus, weil man ohne Spielraum die Gefahr sieht, dass sich immer weniger Leute bereit erklären, Funktionen oder Tätigkeiten in Gemeinden zu übernehmen. Es gibt Auswertungen, ab welcher Größe der Overhead bzw. diese Kosten im Verhältnis zu den verwalteten Bürgern steigern.

Amtsleiter – Ab 5000 Einwohner steigen die Kosten wieder exorbitant.

Bürgermeister – Ab einer gewissen Größe benötigt man dann etwa Juristen die man höher bezahlen muss.

GV Messner – War bei Vorträgen wo davon die Rede war, dass Gemeinden zwischen 3 – 5000 EW am wirtschaftlichsten sein könnten deshalb bin ich nicht dafür, hier so große Räume zu entwickeln. Dann müsste es etwas in der Stadt am billigsten sein, diese zu verwalten – es sollten daher die Leute aus Linz herkommen. Man vergisst hier auch, dass wir am Grenzraum zu Salzburg sind – die Leute leben eher im Großraum zu Salzburg. Die Bahn Richtung Ostermiething etwa bringt sehr wenig. Es sollte sich jeder seine Fragen aufschreiben. Heute macht es keinen Sinn, dies hier beantwortet zu wollen.

GV Schmidlechner – Es sollte mit dem Vorschlag von oben her einen sanften Druck ausüben. Die Autonomie ist sehr wichtig. Bei den Salzburger Geschichten hat es dann hinsichtlich der Feuerwehr auch noch kein Ergebnis gegeben. Als wir zum RHV Pladenbach gekommen sind waren dies sehr schwierige Verhandlungen. Im Großen und Ganzen wird es schon Kooperationen geben.

Es gibt schon einige Verwaltungsgemeinschaften. Bei uns ist die Gemeinde groß – in anderen Gemeinden ist das sicherlich anders. Bei größeren Ämtern gibt es meist doch fachspezifische Beratung. Es wird auf uns zukommen in der Zukunft. Wenn wir mit anderen reichen Gemeinden zusammenkommen wäre das sicherlich nicht nachteilig.

GV Messner – Das heißt nicht, dass wir zu Salzburg dazukommen. Wir haben einen See warum sollten wir dann etwa das Bad in Ostermiething mitfinanzieren sollen.

Amtsleiter – Grundsätzlich sind Kooperationen interessant und in manchen Bereichen sinnvoll. Wir haben schon viele Kooperationen. Es ist aber Problematisch wenn sich ein paar Leute in einem grauen Kämmerchen in Linz etwas überlegen und dann graphisch darstellen. Den Gemeinden dann sagen, wenn wir nicht bis zu einem gewissen Datum einen Beschluss fassen, dann sind wir ohnedies damit einverstanden. Ursprünglich hat die IKD über deren Chef seit 8 Jahren kommuniziert – man ist dabei offenbar nicht auf offene Ohren gestoßen. Nunmehr versucht man die Diskussion über das Medium der Raumordnungsabteilung zu diskutieren. Man muss sich anschauen – wo es Sinn macht sollte man kooperieren – nicht jedoch um des Kooperationswillen. Es kann nicht Sinn sein, dass dann das Land weniger Ansprechpartner hat. Man wird sicherlich mit den Herrschaften des „kreativen Atlasses“ ein Wort reden müssen.

Bürgermeister – Im September sollten die nächsten Schritte gesetzt werden. Wenn bis September kein Termin vor Ort stattgefunden hat dann wird es spannend. Wenn wir einen Termin haben dann werden wir die Fraktionen dazu einladen.

Bürgermeister – Wir sollten einen Beschluss fassen, dass wir dieses Schreiben abgesetzt haben, einen Termin vor Ort wünschen und wir stimmen nicht über die Zustimmung des Kooperationsraumes ab.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. 212/ Beschlussfassung weitere Vorgangsweise hinsichtlich Heizung NMS

Bürgermeister - Nachfolgend das Angebot der Bioenergie sowie das Vertragsmuster. Am Montag wurde noch mit einem Vertreter der Bioenergie über die offenen Punkte wie Verwendung / Rückbau der Heizanlage sowie notwendiger Arbeiten auf der Sekundärseite gesprochen.

Das vorliegende Angebot der Bioenergie beläuft sich auf € 9.000,00 – ein Angebot eines Mitbewerbers auf € 10.653,66 – die verschiedenen Komponenten des Angebotes werden definiert. Dazu ist es noch notwendig, die Sekundärseite umzubauen. Hier liegt ein Angebot der Fa. Maro vor. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 10.653,66. Die Adaptierung durch die Firma Siemens beläuft sich auf € 600,00.

Wir haben sämtliche Verträge und Unterlagen zur Kenntnis gebracht. Wir haben fachlich die Firma Maro (Markus Rohrmoser) eingebunden. Dieser hat auch ein Angebot gelegt.

Bürgermeister geht auf die Kosten für den Abbau des Wasserspeichers ein. Bürgermeister berichtet von der Begehung am Montag. Wir haben nunmehr ein Schreiben vorliegen, es sind Umbaumaßnahmen um € 5.000,00 + Ust. notwendig.

Herr Rohrmoser hat nunmehr ein Angebot gelegt. Darin enthalten sind die Kosten die er für die Bioenergie (ca. € 40.000,00) zahlen müsste. Er hat ein weiteres Angebot € 12.500,00 Anschlusskosten angeboten – die laufenden Kosten belaufen sich auf andere Beträge als bei der Bioenergie. Die Bioenergie wäre unser Vertragspartner – Herr Veichtlbauer führt die Leistungen aus als Gegenangebot eine Firma eines Einzelnen – wir wissen nicht, ob wir hier auch die Garantie hätten.

Wir müssen sekundärseitig etwas bezahlen. Es muss eine Abstimmung mit der Firma Siemens geben. Wir wollen künftig nicht mehr Schuld daran haben, wenn etwas zwischen den Firmen nicht abgestimmt wurde. Hier hat es viel Diskussionsbedarf in der Vergangenheit gegeben.

Bürgermeister berichtet von den Problemen in der Vergangenheit.

Ein Nah- bzw. Fernwärmeanschluss ist sicherlich die beständige Variante gegenüber einer Einzelkesselheizung vor Ort. In dem Schreiben steht noch, dass die Altanlage zur Verfügung stehen muss. Der Vorstand und der Aufsichtsrat überlegen eine verbleibende Aufstellung – dies wird von uns sicherlich so nicht akzeptiert. Das muss erst klargelegt werden. Die Anlagen müssen ausgebaut werden. In der Mietvereinbarung ist das ganz klar geregelt.

GV Schmidlechner – Es ist eigentlich Angelegenheit der Liefergenossenschaft. Für mich persönlich ist es die beste Variante an die Fernwärme anzuschließen. Habe mir die Sekundärmaßnahmen heute nochmals angeschaut. Habe mit Veichtlbauer gesprochen. Herr Voraberger von der Bioenergie war der Meinung, die Station gehört der Bioenergie. Es wäre aber notwendig, ein Reduzierventil zu installieren aufgrund der Spreizung der Vor- und Rücklauftemperatur. Dieser Regler kostet dann maximal € 1.000,00 – damit müsste das realisierbar sein. Mir wurde auch erklärt, dass dies falsch angeschlossen wurde. Es ändert sich nichts beim gesamten System. Der Ausgleichsbehälter muss ja nicht unbedingt sofort ausgebaut werden. Wir sollten die günstigste Variante hier realisieren. Herr Voraberger kann es sich so vorstellen, wenn wir die Spreizung so zusammenbringen. Wir sollten keine großen Umbauten hier durchführen. Die Landwirte können dann an Veichtlbauer verkaufen und haben überhaupt kein Risiko mehr. Normalerweise müsste es hier eine Fehlermeldung mittels Handy geben. Mawera sagt es lässt sich hier nicht anders lösen. Es geht der Bioenergie rein um die Spreizung zwischen Vor- und Rücklauf.

Bürgermeister – habe mit Voraberger gesprochen – er hat zugegeben dass die Sekundärseite nicht umgebaut werden müsste. Wir haben den Betrag von € 5.000,00 + Ust. als Kosten hier – wenn es günstiger kommt ist es sehr gut. Der Kessel darf nicht immer und ewig drinnen bleiben. Wir sollten den Umbau wirklich nochmals anschauen was ist wirklich erforderlich.

Die Bioenergie sollte das selbst realisieren – dann sind wir künftig nicht mehr immer dran schuld.

Diskussion über den Kessel und er künftigen Verwendung. Angeblich ist eine neue Verordnung rausgekommen und dann etwas nachgerüstet werden müsste beim Kessel.

GV Schmidlechner – Für uns ist wichtig, dass das Heizhaus leer wird.

Bürgermeister – Wir sollten daher einen Vertrag fassen, dass wir an die Bioenergie Fernwärmeleitung einfüllen.

Wir sollten auch den Vertrag hinsichtlich Leitungsführung beschließen – nicht aber die Kosten für den technischen Umbau.

GV Schmidlechner – Wir sollten den Wärmeliefervertrag heute beschließen wegen Lieferung der Rohre. Das Reduzierventil sollte aber schon gleich mit eingebaut werden. Ob der zusätzliche Behälter raus kommt weiß ich nicht.

Bürgermeister – nach dem Beschluss müssen dann konkrete Maßnahmen gesetzt werden.

GR Pabinger – Es sollte zeitnah sein, dass der alte Kessel rauskommt.

Bürgermeister – Der Ausbau der Anlage ist ein Auflagepunkt von uns. Das steht derzeit schon in der Mietvereinbarung drinnen.

Amtsleiter – Die Mietvereinbarung geht bis 2019. Man sollte einen neuen Zeitpunkt definieren.

GR Höfer – Auf der Sekundärseite muss das Wasser aufbereitet werden. Der Wärmetauscher wird sonst kaputt werden.

Amtsleiter – So weit ich informiert bin gibt es dafür eine NORM – damals bei der Volksschule hatten wir die Diskussion.

Diskussion über die Wasserqualität und darüber, dass der Wärmetauscher dann verschlammen würde.

Die Wasserqualität wird hier noch abgeklärt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Wärmeliefervertrag zu beschließen.

WÄRMELIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN,

abgeschlossen zwischen der

**Bioenergie OÖ eGen
(HW St. Pantaleon Ort)
Auf der Gugl 3
4021 Linz**

im folgenden "WVU" genannt,
und

**Gemeinde St. Pantaleon
5120 St. Pantaleon
Pantaleonerstr. 25
für die Objekte
Neue Mittelschule und Volksschule in St. Pantaleon**

im folgenden "Kunde bzw. Abnehmer" genannt.

1. VERTRAGSBESTANDEILE

- 1.1.** Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2.** Die "Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen" des WVU vom April 2010
- 1.3.** Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung April 1991.
Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1.** Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages, beginnend mit dem Schulbetrieb nach den Sommerferien 2018, das Objekt, Neue Mittelschule und Volksschule, des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.

In den Sommerferien erfolgt keine Wärmeversorgung.

- 2.2.** Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3.** Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

275 kW.

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 °C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist **schriftlich** zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren. Es wird eine Station mit einer Leistung von 300 kW installiert, ein Nachkauf von 25 kW Leistung ist somit möglich.

- 2.4.** Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

2.5. Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30 °C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

3.1. Anschlussanlage

Der Anschluss an das Fernwärmennetz erfolgt mittels einer Fernwärmübergabestation welche in der Neuen Mittelschule installiert wird und ausschließlich durch das WVU hergestellt wird. Die Fernwärmeübergabestation ist im Eigentum des WVU.

3.2. Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

3.3. Heizwasser

Das Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vor Inangriffnahme dem WVU zu melden.

3.4. Die Kundenanlage steht ab der Übergabestelle im Eigentum des Kunden.

3.5. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

4.1. Als Übergabestelle gelten der Wärmemengenzähler oder die Sekundäranschlüsse der Fernwärmeübergabestation.

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$\text{€ } 24,13 + \text{ € } 4,83 \text{ Ust.} = \text{ € } 28,96$$

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge:

$$\text{€ } 59,05 + \text{ € } 11,81 \text{ Ust.} = \text{ € } 70,86$$

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$\text{€ } 181,48 + \text{ € } 36,30 \text{ Ust.} = \text{ € } 217,78$$

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe ab ca. 25. Juni – ablesbar auf der Homepage des Biomasseverbandes OÖ) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert „Energie aus Biomasse“ April 2017 = 141,0 (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

5.3. Anschlusskosten die an das WVU zu zahlen sind.

Hausanschlusspauschale bis 15m Leitung	€ 7.500,00
€ 0,00 pro kW Anschlussleistung + 275 kW Anschlussleistung	€ 0,00
Netto + 20% Ust.	€ 7.500,00 € 1.500,00

50% der Bruttoanschlusskosten sind bei Errichtung des Hausanschlusses zu zahlen, der Rest bei Inbetriebnahme (Heizbeginn).

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahrs werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrags ist im Abschnitt 5.3. festgelegt.

lungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.

- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind mittels Erlagschein oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monatseuribor + 3 %-Punkte verrechnet.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen:
Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.
- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Nahrwärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahrwärmeversorgungsanlage durch das WVU.

Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

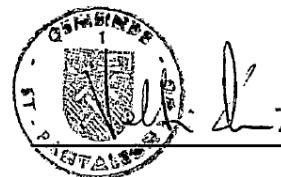
- 9.1** Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2** Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 9.4** Mit der Unterfertigung dieses Vertrages ist der Wärmelieferungsvertrag vom 19.Oktobe 2004 aufgelöst und nicht mehr gültig.

Linz, am 30. Mai 2018

Unterschriften:

Wärmeversorgungsunternehmen
Bioenergie OÖ eGen
HW St. Pantaleon Ort

Kunde
Gemeinde St. Pantaleon



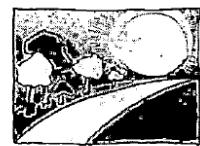
Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 18.07..... 2018 , Top 8.
beschlossen:

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Vertrag hinsichtlich Lietungsführung wie folgt zu beschließen und hinsichtlich der notwendigen Umbaumaßnahmen das Gespräch mit der Bioenergie zu suchen und dann vom Bestbieter diese Umbaumaßnahmen

TB Biomasseverband OÖ
Auf der Gugl 3
4021 Linz

Tel.: 050/6902-1634
Fax: 050/6902-91634
email alois.voraberger@lk-ooe.at



Geschäftszahl:

Name des Antragstellers:

Bioenergie OÖ eGen
(Heizwerk St. Pantaleon)

Adresse des Antragstellers:

Auf der Gugl 3
4021 Linz

Ansprechpartner:

Ing. Voraberger Alois (Vorstand)
Veichtlbauer Johannes (Obmann vor Ort)
+43 50 6902 1234 (Ing. Voraberger)
alois.voraberger@lk-ooe.at

Telefonnummer:

Email-Adresse:

Linz, 12. Juli 2018

Ort, Datum

An
Gemeindeamt St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon

Antrag Sondernutzung Gemeindestraßen
für das Biomasseheizwerk in ...St. Pantaleon

.....

Unterschrift Antragsteller
Ing. Voraberger Alois (Vorstand)

TB Biomasseverband OÖ
Auf der Gugl 3
4021 Linz

Tel.: 050/6902-1634.
Fax.: 050/6902-91634
email alois.voraberger@lk-ooe.at



Die Bioenergie OÖ eGen errichtet in der Gemeinde St. Pantaleon ein Fernwärmennetz zur Versorgung von mehreren Objekten. Die Leitungsführung ist in einem größeren Bereich auch im öffentlichen Gut geplant.

Der Antragsteller ersucht um Zustimmung für die

Sondernutzung für folgende Grundstücke:

Grundstück Nr. Siehe Lageplan!

Für die Verlegung und den Betrieb einer Fernwärmerohrleitung

Trassenverlauf wie folgt:

Verlegt wird eine Fernwärmeleitung bis zu einer Dimension DN 100.. Die Details bezüglich genauem Trassenverlauf sowie Einbautiefe entnehmen Sie bitte dem beigefügten Plan. Die Leitung wird im Bereich der im Lageplan dargestellten Parzellen verlegt. Eine genaue Situierung wird vor Baubeginn zwischen Gemeinde St. Pantaleon und der Bioenergie festgelegt.

Beilagen:

- Lageplan mit Trassenverlauf

Beschlossen in der GR-Sitzung am 18.07.2018, Top 8.

GESTATTUNGSVERTRAG

Die
Bioenergie OÖ reg. GenmbH
Auf der Gugl 3
4021 Linz,
im Folgenden WVU genannt
einerseits und der
Gemeinde 5120 St. Pantaleon
im Folgenden Grundstückseigentümer genannt, haben am heutigen Tage hinsichtlich
der
Wärmeleitung der Gesellschaft Folgendes vereinbart:

I.

Der Grundeigentümer räumt dem WVU das Recht ein, auf ihr gehörigen
Grundstücken, laut
Skizze Beilage I eine Fernwärmeleitung zu verlegen, zu betreiben, zu überprüfen, in
Stand zu halten, zu erneuern.
Frühester Beginn der Arbeiten nach Vereinbarung mit der Gemeinde. Geplante
Fertigstellung der Teilabschnitte innerhalb 6 Monaten ab Öffnung der Trasse.
Die Fernwärmeleitung besteht aus zwei Rohren mit einem Durchmesser bis maximal
20 cm
und einem Erdkabel .
Die Leitung wird in einer Tiefe von mind. 80 cm bis 120 cm verlegt. Die ungefähre
Lage ist
im beiliegenden Lageplan eingetragen. Nach Fertigstellung werden die Koordinaten
dem
Grundeigentümer zur Verfügung gestellt.

II.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich somit, die Errichtung, den Bestand, den
Betrieb und
die Erneuerung dieser Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten
Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Störung oder Beschädigung der
Wärmeleitung zur Folge haben könnte.
Das WVU ist zur Vornahme betriebsnotwendiger Reparaturen berechtigt, die unter
Punkt I
bezeichneten Grundstücke zu betreten. Der Beginn der Arbeiten ist den
Grundstückseigentümer tunlichst anzusegnen. Die Arbeiten sind unter Schonung der
beanspruchten Grundstücke auszuführen und es ist nach Arbeitsabschluss ein dem
vorherigen möglichst entsprechender Zustand wiederherzustellen. Andernfalls ist
eine angemessene Vergütung zu leisten.

Der Grundstückseigentümer hat die Netze innerhalb seiner Liegenschaft und die Übergabestation mit allen zumutbaren Mitteln vor Beschädigung zu schützen. Reparaturen erfolgen zu Lasten des Verursachers.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, auf der Netztrasse in einem Bereich von beidseitig je zwei Metern keine Bäume oder beidseitig je einen Meter keine tiefwurzelnden Sträucher zu setzen. Die Errichtung von Bauwerken über der Netztrasse ist nur im Einvernehmen mit dem WVU gestattet. Der Grundstückseigentümer nimmt zur Kenntnis, dass das Überfahren der Netzstichleitungen außerhalb der Zufahrten (unverdichtetes Erdreich) mit schweren Fahrzeugen zu einer Beschädigung der Rohre führen kann und verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Holzbalken als Lastbrücke) derartige Beschädigungen zu verhindern.

Vor Grabungsarbeiten im Bereich der Netz- bzw. Hausanschlusstrasse ist das WVU zu verständigen, damit dieses vor den Grabungsarbeiten die Trassenlage in Natur anzeichnet oder aussteckt und den oder die Grabenden einweisen kann. Unterlässt der Grundstückseigentümer dies, haftet er allein für alle daraus entstehenden Schäden. Vor dem Wiederverfüllen im Bereich der Rohrtrasse ist dem WVU die Möglichkeit einzuräumen, die Unversehrtheit der Netzeleitung und etwaiger Begleitkabel zu kontrollieren.

Ein Anspruch auf Entschädigung für die Errichtung und Duldung von Fernwärmeeinrichtungen besteht jedoch, wenn durch die Inanspruchnahme des Grundstücks unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles eine gröbliche Benachteiligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen für die Fortleitung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das WVU zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

III.

Das WVU verpflichtet sich bei Schäden durch Grabungsarbeiten den herkömmlichen Urzustand wieder herzustellen.

IV.

Um dem WVU im Besitz der gegenständlichen Wärmeleitung auch den Rechtsnachfolgern im Besitz des dienenden Gutes gegenüber sicherzustellen, erteilt der gefertigte Grundeigentümer die ausdrückliche Einwilligung, dass auf die Dauer des Bestandes der Wärmeleitung die Dienstbarkeit der Dul dung der Wärmeleitung sowie der Unterlassung jeder Beschädigung und Störung derselben nach Inhalt und Umfang der Punkte I. und II. dieses Gestattungsvertrages zu Gunsten des WVU dieser Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergeht. Weiters ist das WUV berechtigt eine Dienstbarkeit mit dem im Punkt I. und II. dieses Gestattungsvertrages angeführten Inhalt und Umfang auch grundbürgerlich sicherstellen zu lassen und verpflichtet sich der Grundeigentümer die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

St. Pantaleon, am 18.07.2018

Beschlossen in der GR-Sitzung am 18.07.2018, Top 8.

Unterschriften:

Bioenergie OÖ reg. GenmbH
WVU

Gemeinde St. Pantaleon
Grundstückseigentümer

Der Antrag wird

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. 030/ Beschlussfassung Einspruch RA Priller gegen Baubescheid Walkner

Bürgermeister – Der Einspruch von RA Priller gegen Baubescheid Walkner wird einhellig zur Kenntnis genommen. Dieser ist im Gemeinderat als 2. Bauinstanz zu behandeln. Den betroffenen Baubescheid haben wir ebenfalls dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Wie bekannt haben wir in der Sache schon einige Punkte behandelt. Nach der letzten Angelegenheit hat es bereits einmal ein Urteil zugunsten der Familie Höfer gegeben. Dabei ist es um die Einhaltung von Fristen gegangen. Wenn jemand eine Frist beeinspruchen kann dann kann das nur der Antragssteller. Nunmehr ist der Einspruch deshalb hier, weil wir einen Baubescheid für die Überdachung erteilt haben.

Dieser Baubescheid ist in der zweiten Instanz vom Gemeinderat zu entscheiden. Bei der damaligen Errichtung von Zimmern wurde kein Einspruch gegeben. Seit einigen Jahren werden sämtliche Bescheide beeinsprucht – anschließend wird es sicherlich weiter eine Verhandlung beim LVWGH geben. Hinsichtlich der Lärmgeschichte gibt es eine Lärmmessung – hier werden wir sicherlich das Ergebnis mitbekommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Bescheid dahingehend zu erstellen, dass die Berufung vollinhaltlich abgelehnt wird und ein entsprechender Bescheid ausgestellt werden kann. Der Antrag wird mit der Stimmenthaltung der SPÖ Fraktion GR Divos, GR Ertl, GR Strohmeier, Befangenheit von Höfer Gregor mehrheitlich angenommen.

10. 771/ Beschlussfassung Präkariumsvertrag – Stiegl betreffend Badeplatz am Höllerersee

Bürgermeister – Nachfolgend der Präkariumsvertrag mit der Stiegl zur Beschlussfassung für den Badeplatz.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Gutsverwaltung Eiferding OG,
Kendlersstraße 1, 5017 Salzburg

als Prekariumsgeberin einerseits, und

Gemeindeamt St. Pantaleon,
Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon

als Prekariumsnehmerin andererseits, wie folgt:

I ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

Gutsverwaltung Eiferding OG, im folgenden Prekariumsgeberin, ist grundbürgerliche Eigentümerin der Grundstücke 254/2 sowie 399/2 jeweils zugeschrieben der EZ 109 GB 40324 Steinwag. Die Grundparzelle 254/2 stellt sich in der Natur als Badewiese am Höllerersee mit einem Zugangsstreifen zum zuführenden Weg dar. Von dieser Badewiese ist im westlichen Teil Bereich, vorgelagert dem Clubgelände des Kanuclubs Wildshut, ein auch in der Natur durch ein Geländer abgegrenzter Grundstreifen an die Stiegl Getränke & Service GmbH & Co KG verpachtet und daher nicht Gegenstand dieser prekaristischen Vereinbarung.

Prekariumsgegenstand ist daher die von der Stiegl Getränke & Service GmbH & Co KG nicht gepachtete Fläche der GP 254/2 KG Steinwag sowie die für den Badebetrieb erforderliche Mitnutzung der GP 399/2 KG Steinwag (Gewässer – Seeanteil Höllerersee).

II GEGENSTAND UND ÜBERLASSUNG DES PREKARIUMS

Die Prekariumsgeberin räumt der Prekariumsnehmerin unentgeltlich und jederzeit widerruflich – längstens jedoch bis zum 31.10.2018 - das Recht ein, die oben erwähnten Prekariumsflächen zur Durchführung eines Badebetriebes zu nutzen. Die Prekariumsnehmerin nimmt die unentgeltliche Einräumung und jederzeit widerrufliche Überlassung der Prekariumsflächen dankbar an.

III DAUER DIESER VEREINBARUNG/JEDERZEITIGE WIDERRUFLICHKEIT

Für diese prekaristische Einräumung der Nutzung der oben erwähnten Grundparzellen wird die jederzeitige Widerruflichkeit zugunsten der Prekariumsgeberin vereinbart.

Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.



Im Falle des Widerrufes durch die Prekariumsgeberin – längstens jedoch bis zum 31.10.2018- ist die vertragsgegenständliche Prekariumsfläche geräumt und im selben Zustand, wie diese von der Prekariumsgeberin überlassen worden ist, an die Prekariumsgeberin zurück zu stellen.

IV UNENTGELTLICHKEIT

Die Prekariumsnehmerin hat für den Gebrauch und für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Fläche kein Entgelt zu bezahlen.

V NUTZUNG

Die Prekariumsnehmerin darf die Prekariumsfläche ausschließlich zur Durchführung eines Badebetriebes verwenden. Jede darüber hinausgehende Nutzung (insbesondere das Abstellen von Anhängern oder sonstigen Fahrnissen) ist nicht gestattet. Die Prekariumsnehmerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prekariumsfläche stets ungehindert passierbar ist.

VI ERHALTUNG

Die Prekariumsnehmerin ist bei aufrecht bestehendem Prekarium verpflichtet, die gegenständliche Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Insbesondere wird die Prekariumsnehmerin dafür Sorge tragen, dass diese Fläche sauber gehalten wird und dass allfälliger Unrat sowohl auf der Fläche als auch im angrenzenden Bereich entfernt wird.

VII HAFTUNGEN

Die Prekariumsgeberin übernimmt keine Haftung für aus dem Badebetrieb oder einer sonstigen vertragsgemäßen Nutzung entstehenden Personen- und/oder Sachschäden sowie für Beeinträchtigen außerhalb der Badeanlage, die mit dem Betrieb verbunden sind.
Dies gilt insbesondere für sämtliche Gerätschaften (Schaukel, Bänke, Sandkiste, etc.) sowie den Steganlagen.

Die Prekariumsnehmerin hält die Prekariumsgeberin in allen diesbezüglichen Ansprüchen schad- und klaglos.

VIII GETRÄNKEBEZUG

Es steht der Prekariumsnehmerin frei, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Getränke am Prekariumsgegenstand entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben. Die Prekariumsnehmerin ist verpflichtet, sämtliche für derartige Getränkeabgaben benötigten Biere und alkoholfreien Erfrischungsgetränke ausschließlich und direkt von der Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG, Kendlerstraße 2, 5017 Salzburg zum vereinbarten Preis zu beziehen und sohin jeglichen Getränkebezug von Dritten zu unterlassen.

Weiters verpflichtet sich die Prekariusnehmerin, eine Werbung für Produkte, die mit den Produkten der Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG konkurrieren, zu unterlassen.

Gutsverwaltung Eiferding OG
5017 Salzburg · Kendlerstraße 1
FN 18026i

Salzburg, am _____

Gutsverwaltung Eiferding OG

Gemeindeamt St. Pantaleon

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Präkariumsvertrag betreffend den Badeplatz am Höllerersee zu beschließen. Der Badeplatz wird heuer mit einem Mulcher bearbeitet. Wir hoffen, dass es hier klare Vorstellungen gibt. Die Gemeinde hat sich seinerzeit um eine entsprechende Widmung bemüht.

GR Divos – Wir möchten, dass wir künftig nichts mehr zu tun haben damit.

Bürgermeister – Die Grundidee ist, dass der Badeplatz entsprechend betreut werden kann. Früher wurde ja auch Eintritt dort kassiert. Die Stiegl tut einige Jahre herum und möchte sie in ihren Bereich integrieren. Wir möchten hier mit dabei sein wenn etwas neues entsteht.

Wir sollten hier schauen, dass es eine langfristige Lösung gibt. Diskussion über den Höllerersee bzw. deren Zugang.

Bürgermeister – Wir sind in einem Gespräch mit der Stiegl für diesen Bereich.

GR Divos – Wir sollten hier dranbleiben, dass wir das dann gemeinsam nützen können. Der Stieglbrauerei sind wir auch schon entgegenkommen.

Bürgermeister – Die Widmung lautet auf touristische Nutzung für diesen Bereich.

Amtsleiter – Man sollte schauen, welche Ideen hat Stiegl – Stiegl macht Projekte in mehreren Etappen – sobald es Ideen gibt die am Tisch liegen kann man diese diskutieren und eventuell gemeinsam etwas entwickeln. Gewisse Nutzungen sind natürlich in einer 500 m Seeuferschutzzone schwierig. Als Nutznießer dieser Liegenschaft diskutieren über die Verwendung auch noch anderen Personen mit – man sollte sich nicht auf Spekulationen stützen.

GR Mages G. – Erkundigt sich, ob die Gemeinde das Grundstück am See kaufen kann?

Bürgermeister – Stiegl verkauft nicht und andere geben nichts her.

GR Danzer – Das was Stiegl gemacht hat bisher ist cool und wenn am See etwas entsteht wäre das auch positiv.

Bürgermeister – Geht auf die weitere Vorgangsweise ein.

GV Messner – Wenn Stiegl hier etwas vernünftiges machen will wird die Widmung benötigt wir werden sehen wie es hier weitergeht.

GV Schmidlechner – Dieselbe Diskussion hatten wir schon letztes Jahr.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Präkariumsvertrag mit der Stiegl zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

11. 840/ Beschlussfassung hinsichtlich eines Grundstückes an Hr. Mesinovic / Fr. Gneist

Bürgermeister - Ein Teilgrundstück der Parzelle Nr. 1512/17, KG Wildshut soll um einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 2.500,00 veräußert werden. Anbei ein entsprechender Lageplan. Es handelt sich um eine Fläche von 67,80 m².



Nach den Baumaßnahmen wird alles neu vermessen. Aufgrund der neuen Vermessung wird es dann zu Veränderungen kommen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben genannte Flächen an Herrn Mesinovic Christian und Frau Gneist Daniela zu veräußern.

GR Köck – Geht die Veräußerung nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz.

Amtsleiter – Wird mit der gesamten Vermessung in Riedersbach durchgeführt.

Bürgermeister – Es gibt hier einige Grundvermessungen. Das soll dann im Rahmen der gesamten Vermessungsurkunde durchgeführt werden.

Der Antrag wird in offener Abstimmung mit der Stimmenthaltung wegen Befangenheit von Frau Gneist Daniela angenommen.

12. 841/ Beschlussfassung Übernahme ins Öffentliche Gut – GST 356/2, KG St. Pantaleon (Leiminer / Klickermann)

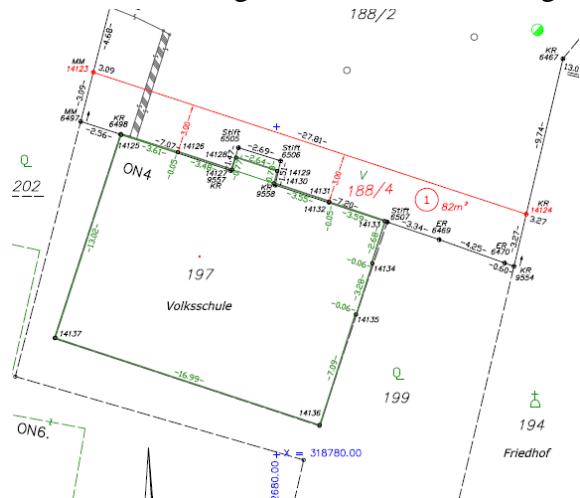


Bürgermeister - Das Grundstück Nr. 356/2 soll ins Öffentliche Gut übernommen werden – das Schreiben der Grundstückseigentümer liegt vor.

Wir sollten dies jetzt endlich mal regeln. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verkehrsfläche GST Nr. 356/2, KG St. Pantaleon ins öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen. Wir werden künftig einige Bereiche ins öffentliche Gut übernehmen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Grundstück 356/2 ins öffentliche Gut zu übernehmen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

13. 841/ Beschlussfassung Auflösung Öffentliches Gut Teilstück 1 aus GST 188/2 wegen Veräußerung an Pfarre

Bürgermeister - Entwidmung bzw. Auflassung des vom oben genannten Kaufvertrag betroffenen öffentlichen Gutes (nach Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Christian Schartner vom 24.05.2017, GZ 20017-1 Teilstück 1 des Grundstückes Nr. 188/2, EZ 366, KG 40322 St. Pantaleon) gemäß § 11 Abs. 3 OÖ Straßengesetz durch Verordnung der Gemeinde;



Es ist für einen privaten Erwerber nicht möglich, öffentliches Gut zu übernehmen. Es ist hier eine entsprechende Verordnung der Gemeinde zu beschließen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Verordnung dahingehend zu beschließen, dass in einer Verordnung das genannte Grundstück nicht mehr als öffentliches Gut gilt. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

14. 031/ Beschlussfassung Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz Veichtlbauer Etappe III – Umwidmung und Bebauungsplan, Infrastrukturkostenvereinbarung

Bürgermeister – Nachfolgend die Unterlagen betreffend Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – Änderung Nr. 36. Es soll hier für Herrn Veichtlbauer ein Wohngebiet verordnet werden.



Bürgermeister berichtet über die Vorgangsweise – es hat einige Entwürfe gegeben – diese wurden abgeändert und liegen nunmehr in der letztgültigen Form vor.

GV Messner – Mit der derzeitigen Variante bin ich zufrieden – vorher war die GFZ zu hoch.

GR Divos – Wie seid ihr auf die GFZ von 0,6 gekommen. Dass ich auf 0,6 komme muss ich ihn mitrechnen.

Die GFZ rechnet sich aus dem Dachraum.

Amtsleiter – Der Dachraum zählt dazu. Wenn wir drei Vollgeschosse geschrieben hätten – so teilt sich die Fläche auf diese Bereiche auf. Ein Dachraum ist niedriger aber er zählt zur GFZ. Sonst dürfte er mehr bauen als wenn wir DG geschrieben hätten.

GR Köck – Erkundigt sich, was geschieht, wenn er zwei Geschosse macht.

Amtsleiter – Ja dann wäre es größer aber nicht so hoch. Wir schreiben eine maximale Höhe vor. Auch bei den Gründen Stegbuchner gab es eine Diskussion über die Höhe.

Amtsleiter – Bei einem dreigeschossigen Objekt braucht man ca. 10,0 m. Diskussion über die Höhe der Objekte.

GR Divos – Wenn ich 2 geschossig baue dann kann ich extrem hohe Flächen errichten.

Diskussion über diese Flächen und den Dachraum.

Amtsleiter – Üblicherweise wird es schon ausgereizt was der Bebauungsplan hergibt.

Es hat ein Bebauungskonzept gegeben in der 3 geschossig drinnen gestanden ist mit einer höheren GFZ – dies hätte zu einer hohen Bebauungsdichte geführt.

GV Schmidlechner - Bin nicht der große Freund von Bebauungsplänen weil diese häufig geändert wurden. Wir haben selbst einen gemacht – dieser wurde dann wieder aufgelassen. Werde aber nicht dagegen stimmen.

Diskussion über die Bebauungspläne in der Vergangenheit.

Bürgermeister – Wenn wir nicht Richtlinien definieren dann ist es sicherlich schwierig. Wir schauen, dass wir eine halbwegs vernünftige Entwicklung haben. Bürgermeister geht auf die Bauobjekte in Reih ein.

GR Höfer – Die Firsthöhe ist zu niedrig – würde diese auf 10 oder 11 m erhöhen.

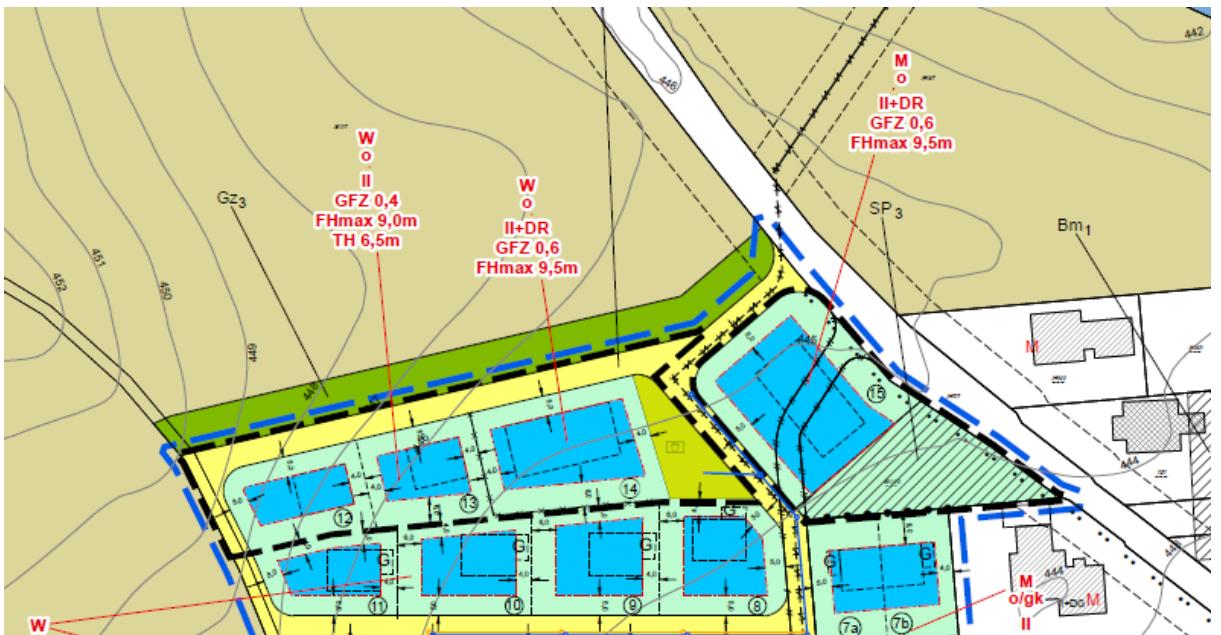
Amtsleiter – wir wollen kein drittes Vollgeschoß zulassen.

Bürgermeister – Wir sollten uns keine Gedanken machen wie es verträglich ist und nicht wie es optimal auszunutzen ist.

GR Höfer – Ich habe nur eine Empfehlung abgegeben.

GR Gruber – Wir sollten bei der Infrastrukturvereinbarung auch den Löschbehälter einzugeben.

Bürgermeister – Dies ist dann in der Infrastrukturkostenvereinbarung einzugeben. Wir können dies dann so beschließen und ihm mitteilen.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren nach dem ROG betreffend die Änderung des Flächenwidmungsverfahren und des Bebauungsplanes einzuleiten.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung von GR Pabinger Helga und GR Pabinger Manfred mehrheitlich angenommen.

15. Bericht des Bürgermeisters

– Personelle Veränderungen

Bürgermeister – Die Kassaführerin die wir eigentlich aufgenommen hätte hat uns ursprünglich zugesagt und jetzt aber dann doch wieder abgesagt. Sie wird in Hallwang nunmehr Kassaführerin. Wir haben dann mit dem Zweitgereihten Kontakt aufgenommen. Er wird mit 1. September aufgenommen.

Im Kindergarten ist Mackinger Gerlinde schwanger – es hat sich keine Kindergartenpädagogin mehr beworben. Wenn wir das früher erfahren hätten dann hätten wir hier noch eine Personalreserve gehabt. Nunmehr ist dies mit einer Helferin zu besetzen. Wir werden eine Lösung finden.

Wierer Manfred hat per 30. September gekündigt – er geht zum Gummiwerk Kraiburg. Joham Thomas hat das erste Jahr als Straßenerhaltungsfachmann erfolgreich abgeschlossen. Wir haben hier eine Umschulungsvereinbarung mit Laturo. Er hat hier ausgezeichnet abgeschlossen.

– Information neues Tourismusgesetz

Bürgermeister – Es wurde vom Land ausgearbeitet. Die Gemeinden müssen Beschlüsse fassen. Ursprünglich sollte das Innviertel eine eigene Region werden – der Bezirk Braunau wird jetzt herausgenommen. Es ist hier eine Beschlussfassung möglich, dass der Bez. Braunau eine eigene Tourismusregion kriegt. Es gibt derzeit vier Tourismusbetriebe. Für Nächtigungen sind € 2,00 zu bezahlen. Wenn wir keine Tourismusgemeinde sind kriegen Unternehmer keine Landesförderung. Seelentium hat hier bisher Förderungen lukriert.

Es werden einige Informationen sein und wir müssen eine Befragung durchführen.

- Information Vergabe Sanierungsarbeiten Schulküche

Bürgermeister berichtet von den Maßnahmen – es wurde ein Kostenrahmen im GV von € 12.000,00 beschlossen. Wände, Boden usw. werden in den Wänden saniert. Frau Petereder ist immer noch im Krankenstand – man wird sehen wie es hier weitergeht.

- Sicherung Bahnübergänge

Am Montag war Herr Baltram hier. Es geht um den Übergang in Reith – hier gab es eine Ausschreibung. Die Kosten sind zum Teil von der Gemeinde zu berappen. Wir schauen uns jetzt eine mögliche Straßenverlegung und die Zufahrt an. Man muss dies noch diskutieren.

- Gehsteig Kuglberg

Es gab eine Informationsveranstaltung in diesem Bereich – es geht um 30 km/h Beschränkung und Tonagebeschränkung. Wir werden hier in die Förderung reinkommen. Das Projekt wird nochmals erörtert.

- Entwässerungsanlage Waidmoos Wassergenossenschaft

Es soll hier eine neue Regelung geben – wir wissen nicht was auf uns zukommt daher werden wir keine neuen Maßnahmen mehr setzen. Wir müssen hinsichtlich Kosten einen Anhaltspunkt haben.

- Alterserweiterte Gruppe Kindergarten und Integration

Es soll eine alterserweiterte Gruppe im Herbst geben – hinsichtlich Integration gibt es auch hier eine Integrationsgruppe. Wir haben drei Kinder, die eine besondere Unterstützung bekommen.

- Erweiterung Infrastruktur in Trimmelkam, Grömergründe

16. Allfälliges

Bürgermeister – Wir haben hier eine Umwidmung realisiert wegen dem Wasseranschluss. Der Bürgermeister erörtert den derzeitigen Vorschlag – dieser sollte einer etwaigen weiteren Entwicklung dienen.

GR Divos – Der Termin sollte Ende Juni / Anfang Juli gelegt werden und nicht Mitte Juli. Es ist spannend Mitte Juli eine Sitzung abzuhalten.

Bürgermeister – Es hat sich leider so entwickelt.

GR Pabinger – Der Gemeinderat hat 25 Mitglieder – jetzt sind nurmehr 24 Mitglieder hier ist mir aufgefallen?

Bürgermeister – Herr Schram ist entschuldigt. Wir können das nicht beeinflussen. Er hat sich letztes Mal und auch heute entschuldigen lassen. Ich werde der Angelegenheit nachgehen.

Wenn jemand zu oft nicht kommt wird die Person des Mandates verlustig. Wir können nichts machen wenn die Fraktion niemanden schickt.

GR Messner – Wann wäre geplant, bei den Grömergründen die Wasserleitung zu realisieren.

Amtsleiter – Geht auf die neue Leitungsführung ein. Sobald hier die Details geklärt sind kann man etwas realisieren mit dem Geld des Widmungswerbers.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schließt der Vorsitzende die Sitzung

21.05 Uhr.

Schriftführer

Bürgermeister

.....

.....

SPÖ-Fraktion

ÖVP-Fraktion

.....

.....

OGL-Fraktion

FPÖ-Fraktion

.....

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: